
S 33 AS 1963/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende Anforderungen an einen Überprüfungsantrag fehlende Konkretisierung im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren Ausschlussfrist Umfang des Anspruchs auf Akteneinsicht
Leitsätze	-
Normenkette	SGB X § 25 SGB X § 44 SGB II § 40 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 AS 1963/18
Datum	13.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 1779/19
Datum	10.08.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Potsdam vom 13. August 2019 wird zur¼ckgewiesen.

Â

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Â

Streitig ist eine ablehnende Entscheidung des Beklagten zu einem pauschalen Ã¼berprüfungsantrag des KlÃ¤gers nach [Â§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Â

Der 1971 geborene KlÃ¤ger bezieht zumindest seit 2008 Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Mit Schreiben vom 10. Oktober 2017, bei dem Beklagten mit Fax vom selben Tag eingegangen, beantragte der KlÃ¤ger wÃ¼rtlich: âSÃ¤mtliche bestandskrÃ¤ftigen Bescheide wegen Leistungen nach dem SGB II, soweit diese nach [Â§ 44 SGB X](#) noch erfasst werden kÃ¶nnen, d. h insbesondere alle Bescheide wegen laufender und einmaliger Leistungen, Bescheide wegen Aufhebung, Erstattung und Auf- oder Verrechnung von Leistungen, wegen Darlehen, Ã¼bernahme von Kosten der Unterkunft o. Ã¤., die Sie mir gegenÃ¼ber wegen Leistungen nach dem SGB II erlassen haben, gemÃ¤Ã [Â§ 44 SGB X](#) zu Ã¼berprüfen.â Mit Bescheid vom 18. Oktober 2017 lehnte der Beklagte den Antrag mangels Konkretisierung ab. Mit hiergegen am 25.Â Oktober 2017 durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten eingelegtem Widerspruch, machte der KlÃ¤ger geltend, er hÃ¤tte vor der Ablehnung durch den Beklagten Gelegenheit erhalten mÃ¤ssen, seinen Antrag im Hinblick auf die gerÃ¤gte mangelnde Konkretisierung nachzubessern. Mit Bescheid vom 11. Januar 2018 hob der Beklagte daraufhin den Ã¼berprüfungsbescheid vom 18. Oktober 2017 aus formellen GrÃ¼nden auf und bat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens bis zum 16. Februar 2018 um Benennung und Konkretisierung von sachlichen GrÃ¼nden und in Ã¼berprüfung zu stellenden, vermeintlich fehlerhaften TatbestÃ¤nden der jeweiligen konkreten Bescheide, die Ã¼berprüft werden sollen. In dem Bescheid wies der Beklagte auch darauf hin, dass bei fruchtlosem Ablauf der Frist, der Ã¼berprüfungsantrag vom 10. Oktober 2017 ohne Sach- und RechtsprÃ¼fung abzulehnen sein dÃ¼rfte. Mit Bescheid vom 10. Juli 2018 lehnte der Beklagte den Ã¼berprüfungsantrag vom 10.Â Oktober 2017 mangels Konkretisierung erneut ab. Am 20. Juli 2018 legte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hiergegen ohne BegrÃ¼ndung Widerspruch ein und bat um Akteneinsicht. Mit Schreiben vom 15.Â August 2018 Ã¼bersandte der Beklagte dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers daraufhin die mit dem Antrag auf Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld vom September 2011 beginnenden Leistungsakten Bd. II und III (Bl. 248 â 607), eine Notakte zu Bd. IV (Bl. 608 â 671) und einen Ausdruck der E-Akte (Bl. 1 â 315a). Mit Schreiben vom 27.Â September 2018 bat der Beklagte den ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers um BegrÃ¼ndung des Widerspruchs und um RÃ¼cksendung des Ã¼bersandten Verwaltungsvorganges. Weiter heiÃt es in dem Schreiben: âSollte ich bis 12. Oktober 2018 keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie sich nicht weiter ÃuÃern wollen. Ich werde dann aufgrund

des mir bekannten Sachverhaltes entscheiden. Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 2018 wies der Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, [Â§ 44 SGB X](#) eröffne nicht die pauschale Prüfung aller Bescheide für einen unbestimmten Zeitraum. Mit Schreiben vom 05. November 2018, eingegangen beim Beklagten am 09. November 2018, reichte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Verwaltungsakten zurück.

Â

Am 21. November 2018 hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten vor dem Sozialgericht Potsdam (SG) Klage erhoben. Er hat mit Schriftsatz vom 25. März 2019 beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 10. Juli 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2018 aufzuheben, soweit dieser rechtswidrig sei, und den Beklagten zu verurteilen, seinen Antrag vom 10. Oktober 2017 neu zu bescheiden. Zur Begründung hat er ausgeführt, die angegriffenen Bescheide seien wegen Verletzung seines Rechts auf Akteneinsicht formell rechtswidrig. Der Verwaltungsvorgang sei ihm durch den Beklagten nur unvollständig zur Verfügung gestellt worden. Er, der Kläger, müsse aber in den Stand gesetzt werden, seinen Antrag auf der Grundlage der Kenntnis aller Verwaltungsakten der Beklagten zu spezifizieren.

Â

Nach Durchführung eines Erörterungstermins am 03. April 2019 und Anhörung der Beteiligten, hat das SG gem. [Â§ 105](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid vom 13. August 2019 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die nach [Â§ 54 Abs. 1 SGG](#) zulässige kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage sei unbegründet. Der den Überprüfungsantrag des Klägers vom 10. Oktober 2017 ablehnende Bescheid des Beklagten vom 10. Juli 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2018 sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 SGG](#)). Denn der Kläger habe seinen unbestimmten Überprüfungsantrag nicht bis zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung hierüber, dem Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 2018, in hinreichender Weise konkretisiert. Die von ihm im Antrag vom 10. Oktober 2017 angegebenen Prüfungspunkte: alle Bescheide wegen laufender und einmaliger Leistungen, Bescheide wegen Aufhebung, Erstattung und Auf- oder Verrechnung von Leistungen, wegen Darlehen, Übernahme von Kosten der Unterkunft o.Ä., die Sie mir gegenüber wegen Leistungen nach dem SGB II erlassen haben, seien nicht derart prägnant, dass aus ihnen konkrete Prüfungspunkte hinsichtlich bestimmter, einzelner Verwaltungsakte abgeleitet werden könnten (vgl. zu den Anforderungen: Bundessozialgericht, Urteile vom 28. Oktober 2014 [B 14 AS 39/13 R](#) -, Rn. 16, 04. Juni 2014 [B 14 AS 335/13 B](#) -, Rn. 7, 13. Februar 2014 [B 4 AS 22/13 R](#) und 12. Oktober 2016 [B 4 AS 37/15 R](#) -, Rn. 14; alle zitiert nach Juris). Die Klage habe auch nicht deshalb Erfolg, weil der angegriffene Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 2018 durch eine Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht per se rechtswidrig sei und hierdurch eine selbstständige Beschwerde enthalte. Denn der Beklagte habe dem

Prozessbevollmächtigten des Klägers gem. [Â§ 25 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 84a SGG](#) vor Erlass des Widerspruchsbescheides Akteneinsicht durch \ddot{U} bersendung in dessen Kanzlei \ddot{U} me gew \ddot{a} hrt. Dass er dies erst beginnend ab dem Antrag des Klägers auf Weiterbewilligung seiner Leistungen auf der Grundlage des SGB II vom 01. Oktober 2011 (Bd. II der Verwaltungsakte) getan habe, f \ddot{u} hre im vorliegenden Einzelfall nicht zu einer durchgreifenden Verletzung des durch das Akteneinsichtsrecht konkretisierten Rechts auf rechtliches Geh \ddot{o} r des Klägers. Denn dieser habe seinen Antrag vom 10. Oktober 2017 ausdr \ddot{u} cklich auf \ddot{a} ss \ddot{a} mtliche bestandskr \ddot{a} ftigen Bescheide wegen Leistungen nach dem SGB II, soweit diese nach [Â§ 44 SGB X](#) noch erfasst werden k \ddot{o} nnen \ddot{a} bezogen. Von [Â§ 44 SGB X](#) noch erfasst werden k \ddot{o} nnen rechtswidrige beg \ddot{a} nstigende Verwaltungsakte hinsichtlich von Leistungen f \ddot{u} r Zeiten, die innerhalb von einem Jahr seit Beginn des Jahres, in dem der entsprechende \ddot{U} berpr \ddot{u} fungsantrag gestellt wurde, zu erbringen seien ([Â§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#)). Das bedeute im vorliegenden Fall, dass eine solche R \ddot{u} cknahmeentscheidung nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) nicht mehr zu treffen \ddot{A} sei, wenn die rechtsverbindliche, grunds \ddot{a} tlich zur \ddot{u} ckzunehmende Entscheidung ausschlie \ddot{s} lich Leistungen f \ddot{u} r Zeiten betreffe, die vor dem 01. Januar 2016 liegen (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 12. Oktober 2016 \ddot{a} [B 4 AS 37/15 R](#), \ddot{a} zitiert nach Juris). Hinsichtlich der Zur \ddot{u} cknahme eines rechtswidrigen nicht beg \ddot{a} nstigenden Verwaltungsaktes gelte [Â§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II](#), wonach diese Verwaltungsakte nicht sp \ddot{a} ter als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekannt gegeben wurde, zur \ddot{u} ckzunehmen seien. Ausreichend sei dabei, wenn die R \ddot{u} cknahme innerhalb dieses Zeitraums beantragt werde ([Â§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1](#) letzter Halbsatz SGB II). Bei Antragstellung im Jahr 2017 \ddot{a} wie hier \ddot{a} komme eine R \ddot{u} cknahme daher nur f \ddot{u} r Verwaltungsakte in Betracht, die ab dem 01. Januar 2013 bekannt gegeben worden seien. Vor diesem Hintergrund sei nicht ersichtlich, inwieweit eine Einsicht in die ab Oktober 2011 beginnenden Akten es dem Kl \ddot{a} ger unm \ddot{o} glich gemacht haben soll, seinen \ddot{U} berpr \ddot{u} fungsantrag in ausreichender Weise zu konkretisieren. Insbesondere erg \ddot{a} ben sich alle leistungsrelevanten Tatsachen \ddot{a} wie Kosten der Unterkunft und Einkommensverh \ddot{a} ltnisse \ddot{a} f \ddot{u} r den Zeitraum ab 2013 aus dem \ddot{U} bermittelten Verwaltungsvorgang. Soweit der Prozessbevollm \ddot{a} chtigte des Klägers den ihm \ddot{U} bermittelten Verwaltungsvorgang hierf \ddot{u} r nicht f \ddot{u} r ausreichend erachtet habe, h \ddot{a} tte es die ihm obliegende Sorgfaltspflicht und Pflicht zum fairen Verfahren geboten, den Beklagten bereits im Rahmen der ihm im Widerspruchsverfahren gro \ddot{z} z \ddot{u} gig einger \ddot{a} umten Konkretisierungsfrist um weitergehende Akteneinsicht zu ersuchen.

Insgesamt bleibe festzustellen, dass der Kl \ddot{a} ger den \ddot{U} berpr \ddot{u} fungsantrag vom 10. \ddot{A} Oktober 2017 in dem guten Jahr bis zum Erlass des insoweit ma \ddot{g} geblichen Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2018 trotz mehrfach hierf \ddot{u} r einger \ddot{a} umter Nachfristen des Beklagten in keiner Weise konkretisiert habe. Eine mangelnde Akteneinsicht sei erstmals im gerichtlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 25. M \ddot{a} rz 2019 ger \ddot{a} gt worden; inhaltlich konkret zur \ddot{U} berpr \ddot{u} fung gestellte Sachverhalte seien nach wie vor nicht ersichtlich.

Gegen den ihm am 20. August 2019 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich der Klager mit seiner am 19. September 2019 beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) eingelegten Berufung, mit der er sein Klagebegehren weiterverfolgt. Mit Schriftsatzen seines Prozessbevollmachtigten vom 09. Januar 2020, 12. Februar 2020, 25. Juli 2020, 19. August 2020 und 29. Januar 2021 hat der Klager sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und vertieft.

Das SG verkenne, dass Verfahrensrechte – wie das vorliegende auf Akteneinsicht – stets umfassend zu gewahrleisten seien. Die Akteneinsicht nach [ 25 SGB X](#) werde nicht auf die Aktenteile beschrankt, welche die Behorde fur relevant, vorzeigbar o. . halte, sondern sei grundsatzlich umfassend zu gewahren. Auch sei gerichtsbekannt, dass gerade bei der Erstantragstellung umfassende Angaben von Antragstellern uber Leistungen nach dem SGB II erfragt wurden und die Vorlage von Unterlagen gefordert werde, die die personlichen wirtschaftlichen Verhaltnisse betrafen, wahrend spater in den Weiterbewilligungsantragen lediglich nderungen erfasst wurden oder eben vermerkt werde, dass es keine nderung gegeben habe. Die Aktenteile mit der Erstantragstellung befanden sich aber naturgema nicht in Bd. II ff. der Verwaltungsakte. Sei ihm danach verfahrenswidrig nur unvollstandig Akteneinsicht gewahrt worden, sei er auch nicht in der Lage gewesen, seinen berprufungsantrag zu spezifizieren. Dem konne auch nicht [ 42 S. 1 SGB X](#) entgegengehalten werden.

Zudem hat der Klager erstmals im Schriftsatz vom 12. Februar 2020 konkret Bescheide zur berprufung benannt, die er teilweise fur rechtswidrig erachte, und zwar ab dem 16. Marz 2015 erlassene Bescheide betreffend Leistungszeitrume von Januar 2016 bis September 2018. Bei diesen habe der Beklagte die Wohnkosten unzutreffend ermittelt, da die Stromkosten fur den Betrieb der Gastherme sowie Nachforderungen aus den Strom- und Heizkostenabrechnungen des Versorgers nicht bercksichtigt worden seien. Zudem habe der Beklagte bezuglich der Erstattungsbescheide seinem Verbraucherinsolvenzverfahren (Aktenzeichen des Amtsgerichts P – 35 IK 261/17 –) nicht Rechnung getragen.

Ihm sei nicht bekannt, ob etwa in Bd. I der Verwaltungsakte z.B. hinsichtlich der bei der Bedarfsbemessung laufend nicht bercksichtigten Kosten fur den Betriebsstrom der Heizung, die mit dem Betrieb der Gastherme verbunden und daher als Kosten der Unterkunft bercksichtigungsfahig seien, ein Negativattest dergestalt enthalten sei, dass diese vorliegend aufgrund der konkreten Installation gar nicht bzw. jedenfalls nicht ihm anfallen wurden. Der Beklagte halte solche Umstande selbst fur moglich und frage sie teilweise bei den Hilfebedaftigen ab, wie das Schreiben des Beklagten vom 12. November 2019 zeige. Solche Angaben konnten auch als Zusatz in einer Mietbescheinigung enthalten gewesen sein, deren Vorlage regelmaig jeweils zu Beginn des Leistungsbezugs seitens des Beklagten gefordert werde. Selbst wenn sich entsprechende Mietbescheinigungen in den berlassenen Verwaltungsakten befunden haben sollten, so hatte ohne Bd. I nicht gepruft werden konnen, ob darin evtl. abweichende Bescheinigungen vorliegen. Hierbei sei auch zu beachten, dass er selbst dann keine positive Kenntnis mehr von solchen Belegen oder Informationen

haben und diese seinem Prozessbevollmächtigten mitteilen konnte, wenn er sie ursprünglich bei der Weiterleitung an den Beklagten gehabt hatte. Er könne sie über fast ein Jahrzehnt vergessen oder von vornherein für unerheblich gehalten haben. Daher sei eine umfassende Akteneinsicht zwingend notwendig.

Ä

Der Kläger beantragt, Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Potsdam vom 13. August 2019 sowie den Bescheid des Beklagten vom 10. Juli 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2018 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, seinen Antrag vom 10. Oktober 2017 neu zu bescheiden.

Ä

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend. Wenn ein Überprüfungsantrag eingereicht werde, sollte der Grund für eine Überprüfung, also der Zweck für die Einreichung eines solchen Antrags, dem Leistungsempfänger auch vertreten durch seinen Bevollmächtigten selbst bekannt sein. Wenn, wie hier vorgetragen, die Angaben aus einer Mietbescheinigung benötigt würden, könne der Bevollmächtigte die Daten von seinem Mandanten selbst erhalten. Darüber hinaus habe sich die Mietbescheinigung auch in der dem Prozessbevollmächtigten des Klägers übersandten Verwaltungsakte Bd. II auf Bl. 397 befunden.

Ä

Die Beteiligten haben sich mit Schriftsätzen vom 07. Dezember 2020 (Kläger) und 29. Januar 2021 (Kläger) mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insbesondere wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen, wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten (Verwaltungsakten Bände I und IV, Ausdruck der elektronischen Akte) Bezug genommen, welche bei der Entscheidung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

Â

Der Senat konnte gemäß [Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

Â

Die frist- und formgerecht ([Â§ 151 SGG](#)) eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig, jedoch unbegründet. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das SG mit dem hier angefochtenen Gerichtsbescheid vom 13. August 2019 die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 SGG](#)) des Klägers abgewiesen. Denn der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 10. Juli 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2018, mit dem der Beklagte den Antrag des Klägers vom 10. Oktober 2017 über sämtliche bestandskräftigen Bescheide wegen Leistungen nach dem SGB II, soweit diese nach [Â§ 44 SGB X](#) noch erfasst werden können, insbesondere alle Bescheide wegen laufender und einmaliger Leistungen, Bescheide wegen Aufhebung, Erstattung und Auf- oder Verrechnung von Leistungen, wegen Darlehen, Übernahme von Kosten der Unterkunft o. Ä., gemäß [Â§ 44 SGB X](#) zu überprüfen abgelehnt hat, erweist sich als rechtmäßig.

Â

Als Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers kommt nur [Â§ 40 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) in Betracht, wonach ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Â

Zu den Voraussetzungen für einen Überprüfungsantrag eines Leistungsberechtigten nach [Â§ 44 SGB X](#) hat das BSG (vgl. Urteile vom 28. Oktober 2014 [B 14 AS 39/13 R](#) -, Rn. 16, 13. Februar 2014 [B 4 AS 22/13 R](#) -, Rn. 13 ff., 12. Oktober 2016 [B 4 AS 37/15 R](#) -, Rn. 13 f., und 23. Februar 2017 [B 4 AS 57/15 R](#) -, Rn. 20, sowie Beschluss vom 04. Juni 2014 [B 14 AS 335/13 B](#) -, Rn. 7; alle zitiert nach Juris) in seinen Entscheidungen wiederholt dargelegt, dass der Antrag des Leistungsberechtigten auf Überprüfung zwar grundsätzlich eine Prüfpflicht des Leistungsträgers auslöst, deren Umfang aber von dem Antrag und dessen Begründung abhängig ist. Eine solche Prüfung erfordert, dass der Antrag konkretisierbar ist und entweder aus dem Antrag selbst oder gegebenenfalls nach Auslegung oder aus einer Antwort des Antragstellers auf eine Nachfrage des Leistungsträgers der Umfang der Prüfpflicht für die Verwaltung bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens erkennbar ist. Andernfalls ist der Leistungsträger berechtigt, von einer inhaltlichen Prüfung des Antrags

abzusehen. Dies folgt aus dem Wortlaut wie auch aus Sinn und Zweck des [Â§ 44 SGB X](#). Nach dem konkreten Wortlaut des [Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) soll im Einzelfall beim Vorliegen der Voraussetzungen die R cknahme eines Verwaltungsaktes erfolgen, was in der Konsequenz bedeutet, dass der  berpr fungsantrag des Leistungsberechtigten ein oder gegebenenfalls mehrere zu  berpr fende Verwaltungsakte konkret auff hren muss. Dies ist nur dann entbehrlich, wenn bei objektiver Betrachtung aus dem Vorbringen des Antragstellers der zu  berpr fende Verwaltungsakt ohne Weiteres zu ermitteln ist. Sinn und Zweck des [Â§ 44 SGB X](#) ist es, die Konfliktsituation zwischen der Bindungswirkung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes und der materiellen Gerechtigkeit zugunsten letzterer aufzul sen, was jedoch nur m glich ist, wenn der Verwaltung der zu l sende Konflikt bekannt ist.

 

Nach diesen Ma gaben hat der Kl ger mit seinem am gleichen Tag bei dem Beklagten eingegangenen Schreiben vom 10. Oktober 2017 keinen  berpr fungsantrag gestellt, der zu einer inhaltlichen  berpr fung einzelner Verwaltungsakte f hren musste. Der Beklagte hat zu Recht diesen Antrag mangels Konkretisierung der zu  berpr fenden Verwaltungsakte abgelehnt. Denn der Kl ger hat beantragt,  S mtliche bestandskr ftigen Bescheide wegen Leistungen nach dem SGB II, soweit diese nach [Â§ 44 SGB X](#) noch erfasst werden k nnen, d. h insbesondere alle Bescheide wegen laufender und einmaliger Leistungen, Bescheide wegen Aufhebung, Erstattung und Auf- oder Verrechnung von Leistungen, wegen Darlehen,  bernahme von Kosten der Unterkunft o.  .,  !., gem  [Â§ 44 SGB X](#) zu  berpr fen , ohne einen einzigen zu  berpr fenden Bescheid oder Verwaltungsakt konkret zu benennen. Ebenso wenig hat er eine bestimmte Fragestellung tats chlicher oder rechtlicher Natur, aufgrund derer die  berpr fung begehrt wird, bezeichnet. Dem ist der dann durchg ngig anwaltlich vertretene Kl ger nach entsprechender Aufforderung des Beklagten mit Schreiben vom 11. Januar 2018 weder in der bis zum 16. Februar 2018 gesetzten Frist noch bis zum Erlass des ablehnenden Bescheides vom 10. Juli 2018 nachgekommen. Im anschlie enden Widerspruchsverfahren ist   trotz Erinnerung des Beklagten mit Schreiben vom 27. September 2018 und Fristsetzung bis zum 12. Oktober 2018   weder eine Begr ndung des Widerspruches noch eine Konkretisierung des pauschal gefassten  berpr fungsantrages erfolgt. Einer weiteren Hinwirkung auf eine Konkretisierung des  berpr fungsbegehrens von Amts wegen ([Â§ 20, 21 Abs. 2 S. 1 SGB X](#)) durch den Beklagten hat es bei dieser Sachlage nicht bedurft. 

 

Der rechtskundig vertretene Kl ger hat erstmals im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 12. Februar 2020 die zur  berpr fung gestellten Bescheide des Beklagten konkret benannt und Gr nde f r deren   seiner Ansicht nach   teilweise Rechtswidrigkeit angef hrt. Eine Nachbesserung des bis dahin unbestimmten und nicht objektiv konkretisierbaren Antrages erst im Klage- bzw. Berufungsverfahren kann bei der Beurteilung der Rechtm  igkeit des

angefochtenen [Äußerungsbescheides](#) nicht mehr berücksichtigt werden. Denn für die Beurteilung, ob die formellen Erfordernisse eines Antrages vorliegen, der überhaupt erst eine [Prüfungspflicht](#) des Leistungsträgers auslöst, ist auf die zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung zu diesem [Äußerungsantrag](#) vorgetragene tatsächlichen und /oder rechtlichen Anhaltspunkte abzustellen. Andernfalls würden die oben dargestellten Ziele des [§ 44 SGB X](#) leerlaufen und die inhaltliche [Äußerung](#) des bestandskräftigen Verwaltungsaktes, einschließlich möglicher Ermittlungen, von der Verwaltung auf das Gericht verlagert werden. Auch erschließt sich der Verwaltungsakt über die Ablehnung der [Äußerung](#) in dieser einmaligen Regelung und hat keinerlei Wirkung für die Zukunft, in der bei einer späteren Änderung der Sachlage eine andere Beurteilung der einmal getroffenen Entscheidung gerechtfertigt sein kann (vgl. BSG, Urteile vom 13. Februar 2014 [B 4 AS 22/13 R](#) -, Rn. 16, und 28. Oktober 2014 [B 14 AS 39/13 R](#) -, Rn. 20, jeweils in Juris).

Ä

Entgegen der Auffassung des Klägers vermag der Senat auch keine formelle Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide wegen eines Verstoßes des Beklagten gegen den Anspruch des Klägers auf Akteneinsicht nach [§ 25 SGB X](#) festzustellen.

Ä

Eine formelle Rechtswidrigkeit des Bescheides des Beklagten vom 10. Juli 2018 scheidet schon an dem Umstand, dass ein Antrag auf Akteneinsicht vom Kläger bzw. seinem Prozessbevollmächtigten erst im Widerspruchsverfahren und damit nach Erlass des Bescheides gestellt worden ist. Eine isolierte Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2018 wegen eines Verstoßes gegen das Akteneinsichtsrecht kommt ebenfalls nicht in Betracht, da dies rechtfertigende Verfahrensfehler des Beklagten nicht zu erkennen sind.

Ä

Gemäß [§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Der Anspruch auf Akteneinsicht besteht nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift nur während eines [Verwaltungsverfahrens](#) im Sinne von [§ 8 SGB X](#), welches in zeitlicher Hinsicht spätestens mit dem Abschluss des Widerspruchsverfahrens endet. Nach allgemeiner Auffassung findet [§ 25 SGB X](#) auch im Widerspruchsverfahren ([§ 62 SGB X](#)) Anwendung, jedoch im Hinblick auf [§ 84a SGG](#) ohne die in [§ 25 Abs. 4 SGB X](#) getroffene Regelung, sondern in entsprechender Anwendung des [§ 120 Abs. 2 S. 2 SGG](#) (vgl. Franz in: jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Stand 01. Dezember 2017, [§ 25 Rn. 31](#); Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020, [§ 84a Rn. 1a](#) [§ 3](#)). Das Recht auf Einsichtnahme in die das Verfahren betreffenden Akten besteht nicht uneingeschränkt, sondern nur soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder

Verteidigung der rechtlichen Interessen der Beteiligten erforderlich ist. Deshalb können Teile einer Akte dem Beteiligten vorenthalten werden, wenn für ihn diese Teile die Verfolgung seiner rechtlichen Interessen nicht von Bedeutung sind (vgl. Weber in: BeckOK SozR, 61. Ed. 01. Juni 2021, [Â§ 25 SGB X](#) Rn. 15).

Die Ablehnung der Akteneinsicht durch die Behörde stellt einen Verwaltungsakt im Sinne von [Â§ 31 SGB X](#) dar, der jedoch in (entsprechender) Anwendung von [Â§ 44a](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. [Â§ 56a](#) SGG nicht selbständig, sondern nur zusammen mit der abschließenden Sachentscheidung angefochten werden kann. Soweit die Ablehnung von Akteneinsicht unbegründet ist, handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der zwar zur formellen Rechtswidrigkeit des in diesem Zusammenhang erlassenen Verwaltungsaktes der Hauptsache, in aller Regel aber nicht zu dessen Nichtigkeit nach [Â§ 40 SGB X](#) führt (vgl. Franz, a.a.O., [Â§ 25 SGB X](#) Rn. 45; Rombach in: Hauck/Noftz, SGB, 04/20, [Â§ 25 SGB X](#) Rn. 23; Siefert in: Schütze, SGB X, 9. Aufl. 2020, [Â§ 25](#) Rn. 45 ff; jeweils m.w.N.). Eine Aufhebung des Verwaltungsaktes der Hauptsache kann gemäß [Â§ 42 S. 1 SGB X](#) dann nicht verlangt werden, wenn offensichtlich ist, dass der Verfahrensfehler die Entscheidung in der Sache, d. h. den Erlass des Verwaltungsaktes in der Hauptsache, nicht beeinflusst hat (vgl. Franz, a.a.O., [Â§ 25 SGB X](#) Rn. 45; Rombach, a.a.O., [Â§ 25 SGB X](#) Rn. 23; Mutschler in: KassKomm, SGB X, Rn. 24; a. Auf.: Siefert, a.a.O., [Â§ 25 SGB X](#) Rn. 44).

Â

Vorliegend fehlt es schon an einer irgendwie gearteten Ablehnung der erstmals mit der Widerspruchseinlegung mit Schriftsatz vom 20. Juli 2018 vom Prozessbevollmächtigten des Klägers beantragten Akteneinsicht durch den Beklagten. Schließlich hatte der Beklagte mit Schreiben vom 15. August 2018 dem Antrag auf Akteneinsicht des Prozessbevollmächtigten des Klägers (mehr als voll) entsprochen und ihm die Leistungsakten Bd. II und III (Bl. 248 bis 607), eine Notakte zu Bd. IV (Bl. 608 bis 671) sowie einen Ausdruck der E-Akte (Bl. 1 bis 315a) in dessen Kanzlei übersandt. Der Anspruch auf Akteneinsicht besteht nur bezogen auf ein konkretes Verwaltungsverfahren, welches in der Regel mit der Antragstellung beginnt und mit Erlass des Verwaltungsaktes endet ([Â§ 8 SGB X](#)), sodass vorliegend die Verwaltungsvorgänge ab Stellung des Antrages auf Akteneinsicht vom 10. Oktober 2017 bis zum Erlass des Bescheides vom 10. Juli 2018 vom Anspruch auf Akteneinsicht erfasst wurden. Zwar umfasst der Anspruch auf Akteneinsicht bei einem Akteneinsichtsantrag gemäß [Â§ 44 SGB X](#), der ein neues Verwaltungsverfahren eröffnet, auch die Akten betreffend den zur Akteneinsicht gestellten ursprünglichen Verwaltungsakt (vgl. Franz in: jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Stand 01. Dezember 2017, [Â§ 25](#) Rn. 15-17). Jedoch muss der zur Akteneinsicht gestellte Verwaltungsakt dann auch der Behörde bekannt gemacht werden, damit sie die Verwaltungsvorgänge betreffend das (abgeschlossene) Verwaltungsverfahren zu diesem konkret zur Akteneinsicht gestellten Verwaltungsakt herausfinden und dem Beteiligten zur Akteneinsicht zur Verfügung stellen kann. Daran fehlt es vorliegend. Weder bei Stellung des Akteneinsichtsantrages am 10. Oktober 2017 noch im weiteren Verwaltungsverfahren oder im folgenden Widerspruchsverfahren sind die zu

Änderpräsentenden Verwaltungsakte vom Kläger konkret benannt oder zumindest durch konkreten Sachverhalt für den Beklagten bestimmbar gemacht worden.

Ä

Abgesehen davon, hatte hier der Beklagte ausgehend vom Wortlaut des Änderungsantrages vom 10. Oktober 2017 und den mEglicherweise davon noch erfassten, ein Verwaltungsverfahren abschließenden, bestandskräftigen Bescheiden, die dem Kläger zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlichen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Denn die übersandten Leistungsakten ab Bd. II erfassten die Verwaltungsvorgänge bzw. Verwaltungsverfahren fortlaufend ab Eingang des Antrages des Klägers auf Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld am 10. September 2011. Die übersandten Leistungsakten bzw. Ausdrucke der elektronischen Akte enthielten alle, den Zeitraum ab September 2011 betreffenden Angaben des Klägers zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den von ihm zum Nachweis vorgelegten Unterlagen, wie Kontoauszüge, Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Mietbescheinigungen, Strom- und Gasabrechnungen etc.

Ä

Wie bereits das SG in seiner angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegt hat, hatte der Kläger seinen am 10. Oktober 2017 gestellten Antrag ausdrücklich auf die Änderung Sämtlicher bestandskräftiger Bescheide wegen Leistungen nach dem SGB II, soweit diese nach [§ 44 SGB X](#) noch erfasst werden können, beschränkt. Nach der gefestigten Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG, Urteile 12. Oktober 2016 [B 4 AS 32/15 R](#) -, Rn. 16, 12. Oktober 2016 [B 4 AS 37/15 R](#) -, Rn. 16, und vom 23. Februar 2017 [B 4 AS 57/15 R](#) -, Rn. 23, jeweils in Juris, m.w.N) hat die Verwaltung eine Rücknahmeentscheidung nach [§ 44 Abs. 1 SGB X](#) nicht mehr zu treffen, wenn die rechtsverbindliche, grundsätzlich zurückzunehmende Entscheidung keine Wirkung mehr entfalten kann, also ausschließlich Leistungen für Zeiten betrifft, die außerhalb der durch den Rücknahmeantrag bestimmten Verfallsfrist liegen. Die Unanwendbarkeit der Vollzugsregelung des [§ 44 Abs. 4 SGB X](#) steht dann einer (isolierten) Rücknahme entgegen. Denn nach [§ 40 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) i.V.m. [§ 44 Abs. 4 S. 1 SGB X](#) gilt, dass, wenn ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden ist, Sozialleistungen nach den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches längstens für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht werden. Nach [§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II](#) in der Fassung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juli 2016 ([BGBl. I S. 1824](#)) gilt abweichend von [§ 40 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) die Regelung des [§ 44 Abs. 4 S. 1 SGB X](#) zur rückwirkenden Erbringung von Sozialleistungen mit der Maßgabe, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein solcher von einem Jahr gilt. Demzufolge scheidet vorliegend [§ 44 Abs. 4 S. 1 SGB X](#) ausgehend von dem Datum der Antragstellung 10. Oktober 2017 eine inhaltliche Änderung eines Änderungsantrages bezogen auf (vorenthaltene) Leistungen der Grundsicherung für Zeiträume vor dem 01. Januar 2016 schon wegen der

Verfallsfrist des [Â§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II](#) aus. Hinsichtlich der â□□ mÃ¼glicherweise â□□ vom KlÃ¤ger zur Ã¼berprÃ¼fung gestellten nicht begÃ¼nstigende Verwaltungsakte, wie z.B. konkrete Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, ist zudem die Ausschlussfrist Â in [Â§ 40 Abs. 1 S.2 Nr. 1 SGB II](#) zu beachten. Danach gilt [Â§ 44 SGB X](#) mit der MaÃ¼gabe, dass rechtswidrige nicht begÃ¼nstigende Verwaltungsakte nach den AbsÃ¤tzen 1 und 2 nicht spÃ¤ter als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurÃ¼ckzunehmen sind; wobei es ausreichend ist, wenn die RÃ¼cknahme innerhalb dieses Zeitraums beantragt wird. Dies hat zur Folge, dass vom Ã¼berprÃ¼fungsantrag des KlÃ¤gers nach [Â§ 44 SGB X](#) allenfalls die in der Zeit ab Januar 2013 von dem Beklagten bekannt gegebenen, nicht begÃ¼nstigenden Verwaltungsakte erfasst sein konnten.

Â

Ausgehend hiervon sowie von dem konkreten Inhalt des mit dem Weiterbewilligungsantrag des KlÃ¤gers vom 10. September 2011 beginnenden, dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers tatsÃ¤chlich Ã¼bersandten Verwaltungsvorgangs, sind dem KlÃ¤ger von dem Beklagten uneingeschrÃ¤nkt alle fÃ¼r die Konkretisierung des Ã¼berprÃ¼fungsbegehrens notwendigen Informationen zur VerfÃ¼gung gestellt worden. Eine gegen [Â§ 25 SGB X](#) verstoÃ¼ende BeschrÃ¤nkung des Anspruchs auf Akteneinsicht durch den Beklagten, vermag der Senat bei dieser Sach- und Rechtslage nicht zu erkennen. Zumal der rechtskundig vertretene KlÃ¤ger, offensichtlich der Ausschlussfrist in [Â§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II](#) Rechnung tragend, mit Schriftsatz vom 12. Februar 2020 seinen Ã¼berprÃ¼fungsantrag dahingehend konkretisiert hat, dass er nur die Ã¼berprÃ¼fung der den Leistungszeitraum ab Januar 2016 betreffenden â□□ konkret benannten â□□ Bescheide begehrt.

Â

Im Ã¼brigen hÃ¤tte, wie das Sozialgericht bereits in seiner Entscheidung zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, die dem rechtskundig vertretenen KlÃ¤ger obliegende Sorgfaltspflicht und Pflicht zum fairen Verfahren es geboten, dem Beklagten nach Erhalt der Verwaltungsakten Bd. II ff. â□□ spÃ¤testens jedoch innerhalb der mit Schreiben vom 27.Â September 2018 gesetzten BegrÃ¼ndungsfrist â□□ die seiner Ansicht nach bestehende Erforderlichkeit der Einsicht in Bd. I der Leistungsakte mitzuteilen und um deren Ã¼bersendung zu bitten. Zumal aus dem tatsÃ¤chlichen Verhalten des Beklagten â□□ aus der Sicht eines verstÃ¤ndigen Beteiligten â□□ keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r eine (teilweise) Ablehnung der beantragten Akteneinsicht entnommen werden kÃ¶nnen. Vielmehr war der Beklagte dem Antrag auf Akteneinsicht durch Ã¼bersendung aller Akten, mit Ausnahme des Ã¤ltesten und LeistungszeitrÃ¤ume auÃ¼erhalb des maximal zur Ã¼berprÃ¼fung gestellten Zeitraumes betreffenden Bandes, zeitnah nachgekommen. Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen kÃ¶nnen, der Beklagte hÃ¤tte einer Bitte des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers auf Ã¼bersendung auch von Bd. I der Leistungsakte nicht umgehend entsprochen, sind nicht ersichtlich. Wenn jedoch die BehÃ¶rde keine Kenntnis davon hat, dassÂ â□□ wie hier â□□ trotz GewÃ¤hrung

ausreichender Zeit für die Einsichtnahme in die übersandten Akten, Erinnerung und Fristsetzung der Beteiligten die Einsichtnahme in weitere Akten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich hält, kann sie auch keine verfahrensfehlerhafte Entscheidung über den unterlassenen Antrag auf weitere Akteneinsicht treffen.

Ä

Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und folgt dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Ä

Die Revision war mangels Vorliegen von Gründen im Sinne von [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht zuzulassen.

Ä

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024